

Mittwoch, 12. Juni 2013

P7_TA(2013)0250

Mitgliederzahl der ständigen Ausschüsse

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2013 über die zahlenmäßige Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse (2013/2671(RSO))

(2016/C 065/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
 - unter Hinweis auf seine Beschlüsse vom 15. Juli 2009 ⁽¹⁾, 14. Dezember 2011 ⁽²⁾ und 18. Januar 2012 ⁽³⁾ über die Mitgliederzahl der ständigen Ausschüsse,
 - gestützt auf Artikel 183 seiner Geschäftsordnung,
1. beschließt, die zahlenmäßige Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse wie folgt zu ändern:
 - I. Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten: 79 Mitglieder
 - II. Entwicklungsausschuss: 30 Mitglieder
 - III. Ausschuss für internationalen Handel: 31 Mitglieder
 - IV. Haushaltsausschuss: 45 Mitglieder
 - V. Haushaltskontrollausschuss: 31 Mitglieder
 - VI. Ausschuss für Wirtschaft und Währung: 50 Mitglieder
 - VII. Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten: 50 Mitglieder
 - VIII. Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: 71 Mitglieder
 - IX. Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie: 61 Mitglieder
 - X. Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz: 41 Mitglieder
 - XI. Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr: 47 Mitglieder
 - XII. Ausschuss für regionale Entwicklung: 50 Mitglieder
 - XIII. Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: 44 Mitglieder
 - XIV. Fischereiausschuss: 25 Mitglieder
 - XV. Ausschuss für Kultur und Bildung: 31 Mitglieder
 - XVI. Rechtsausschuss: 25 Mitglieder
 - XVII. Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres: 60 Mitglieder
 - XVIII. Ausschuss für konstitutionelle Fragen: 26 Mitglieder
 - XIX. Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter: 35 Mitglieder
 - XX. Petitionsausschuss: 35 Mitglieder;
 2. beschließt, dass dieser Beschluss am 1. Juli 2013 in Kraft tritt;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 34.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0570.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0001.